Amtsblatt der Stadt Wesseling

47. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 13. April 2016 Nummer 06

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling, der Behandlung des Jahresverlustes sowie des abschließenden Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO); Hinweis zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 8. März 2016 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses den Jahresabschluss der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt. Das Wirtschaftsjahr 2012 schloss mit einem Jahresverlust von 1.163.138,26 Euro ab. Der nach Saldierung des Jahresverlusts mit der im Wirtschaftsjahr von der Stadt bereits geleisteten Verlustabdeckung von 1.065.300,00 Euro und dem Gewinnvortrag aus dem Jahr 2011 von 1.099.197,19 Euro verbleibende Überschuss von 1.001.358,93 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Schreiben vom 14. März 2016 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den folgenden

Abschließenden Prüfungsvermerk

erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kindertagesein-richtungen der Stadt Wesseling. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Publica Revisionsgesellschaft, Saarbrücken, bedient. Diese hat mit Datum vom 07.10.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

‚Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.‘

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Publica Revisionsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.03.2016

GPA NRW
Im Auftrag

gez.
Harald Debertshäuser“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2012 liegen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung ab Donnerstag, dem 14. April 2016 im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus. Er ist zudem unter der Adresse http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/haushalt2012.php im Internet abrufbar. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags und donnerstags von 07:30 bis 16:00 Uhr,
dienstags von 07:30 bis 18:00 Uhr,
mittwochs von 07:30 bis 13:00 Uhr und
freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr.

Wesseling, 23. März 2016

Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser

Bekanntmachung über die Aufstellung von Bauleitplänen

65. Änderung des Flächennutzungsplans „Urfelder Straße/ Domhüllenweg“ und Bebauungsplan Nr. 4/125 „Urfelder Straße/ Domhüllenweg“, Wesseling-Urfeld

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans Wesseling für das Plangebiet „Urfelder Straße/ Domhüllenweg“ gemäß den §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4/125 „Urfelder Straße/ Domhüllenweg“ gemäß den §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das ca. 11 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Urfeld. Es wird begrenzt von der Urfelder Straße im Nordwesten, dem Domhüllenweg im Südosten, den Fischteichen im Südwesten und der Stadtbahntrasse im Nordosten. Die Stadt Wesseling zieht in Erwägung, das Plangebiet im weiteren Bauleitplanverfahren um ca. 2,5 ha nach Osten zu erweitern (siehe Kartendarstellung).

Ziel der Bauleitplanung ist die Entwicklung eines neuen Wohngebietes in mehreren Bauabschnitten. Hierdurch soll dem steigenden Bedarf nach Wohnraum in der Region Rechnung getragen werden.

Die Planungsunterlagen zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/125 „Urfelder Straße/ Domhüllenweg“ sind im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren, abrufbar.

Wesseling, den 29.03.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

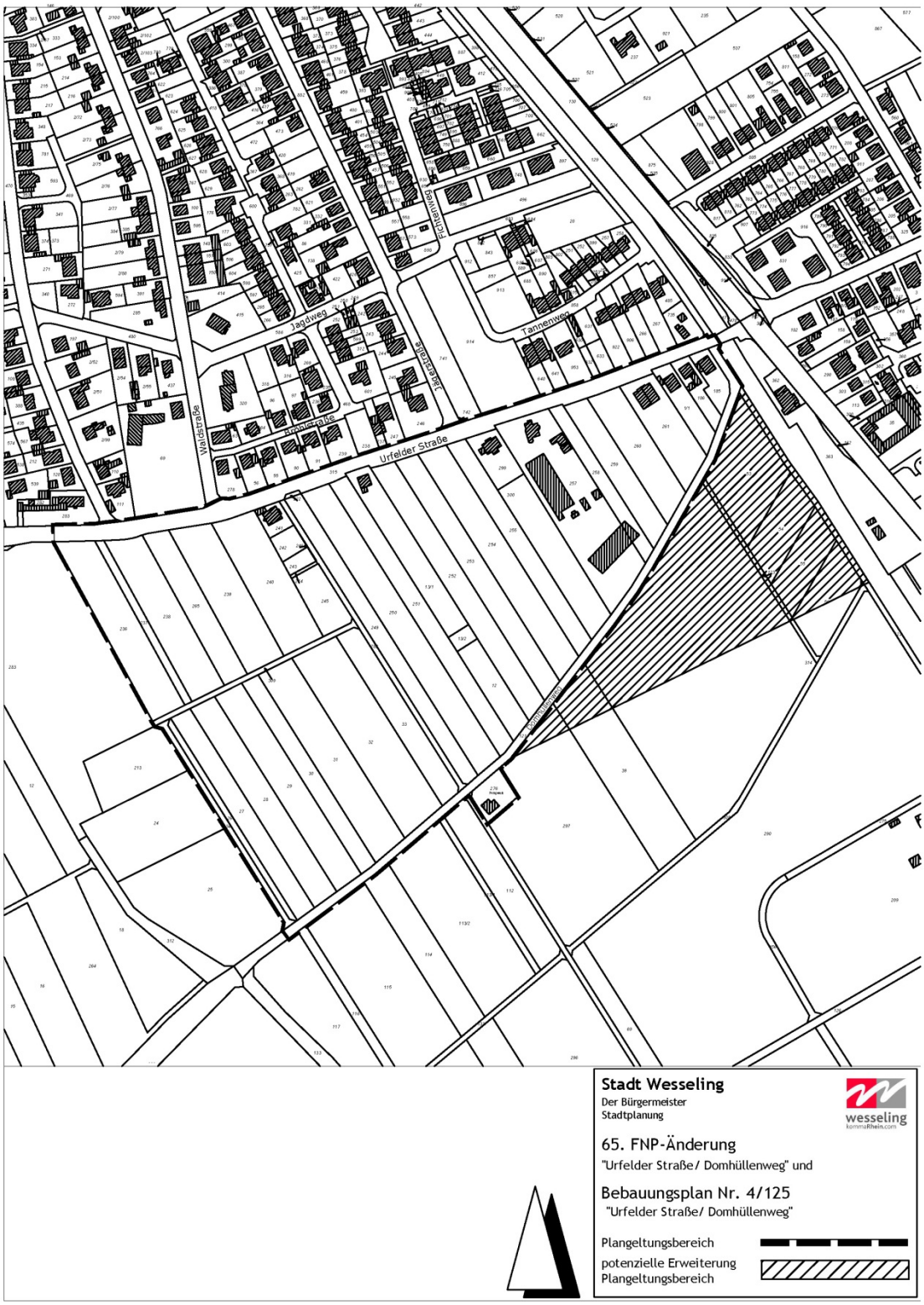

Bekanntmachung über die Änderung/Aufstellung von Bauleitplänen

66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einzelhandel Berggeiststraße“ und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3/124 für das Plangebiet „Einzelhandel Berggeiststraße“, Wesseling

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes Wesseling für das Plangebiet ‚Einzelhandel Berggeiststraße‘ gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch einzuleiten.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3/124 ‚Einzelhandel Berggeiststraße‘ gemäß den §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 Baugesetzbuch einzuleiten.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 3/124 „Einzelhandel Berggeiststraße“ umfasst das Grundstück Gemarkung Berzdorf, Flur 2, Flurstück 785 östlich der Berggeiststraße in Berzdorf. Der Geltungsbereich der 66. Flächennutzungsplanänderung „Einzelhandel Berggeiststraße“ ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/124 (siehe Abb. Geltungsbereiche).

Seit einigen Jahren bestehen seitens der Politik und Verwaltung Bestrebungen zur Sicherung und Optimierung der Nahversorgung im Stadtteil Berzdorf. So wurden verschiedene, aus stadtplanerischer Sicht sinnvolle Potenzialflächen im Siedlungsbereich Berzdorf bezüglich der Eignung, planungsrechtlichen Zulässigkeit und eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit für die Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters untersucht. Als eine geeignete Alternative soll nunmehr der Standort östlich der Berggeiststraße für die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimentmarktes entwickelt werden.

Mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3/124 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des neuen Nahversorgungsstandortes in Berzdorf geschaffen werden.

Die Aufstellung der 66. FNP-Änderung „Einzelhandel Berggeiststraße“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3/124 „Einzelhandel Berggeiststraße“ erfolgen im Parallelverfahren.

Details zu den angeführten Bauleitplänen sind im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren, abrufbar.

Wesseling, den 22.03.2016

Der Bürgermeister
In Vetretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

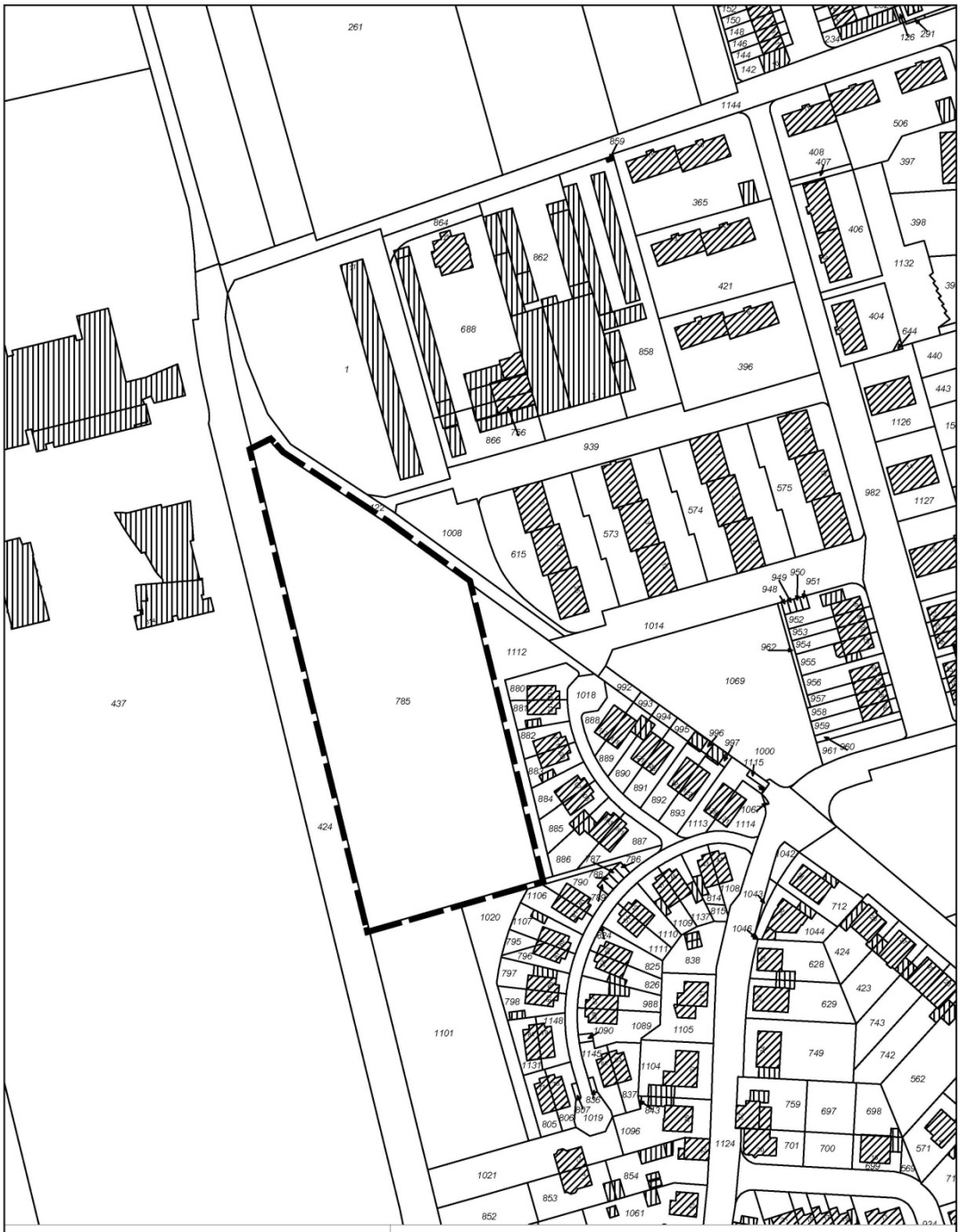

Stadt Wesseling

Der Bürgermeister
Stadtplanung

wesseling
kommaRhein.com

66. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Einzelhandel Berggeiststraße"

Plangeltungsbereich

Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplans als Satzung

Bebauungsplan Nr. 1/53 B, 1. Änderung „Bonner Straße“, Wesseling

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 1/53 B, 1. Änderung „Bonner Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung) als Satzung beschlossen.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1/53 B, 1. Änderung „Bonner Straße“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/53 B, 1. Änderung erstreckt sich auf den südwestlichen Abschnitt der Bonner Straße im Ortsteil Wesseling und umfasst die Grundstücke Bonner Straße Nr. 110, 112, 114, 116 und 118 (Gem. Wesseling, Flur 19, Flurstücke Nr. 140/54, 141/54, 136/54, 150/54, 151/54, 624 und Teil aus 626, siehe Kartendarstellung).

Der Bebauungsplan Nr. 1/53 B, 1. Änderung „Bonner Straße“ mit der Begründung kann von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplans begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Der Bebauungsplan Nr. 1/53 B, 1. Änderung „Bonner Straße“ mit der Begründung ist im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren abrufbar.

Wesseling, den 30.03.2016
Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser

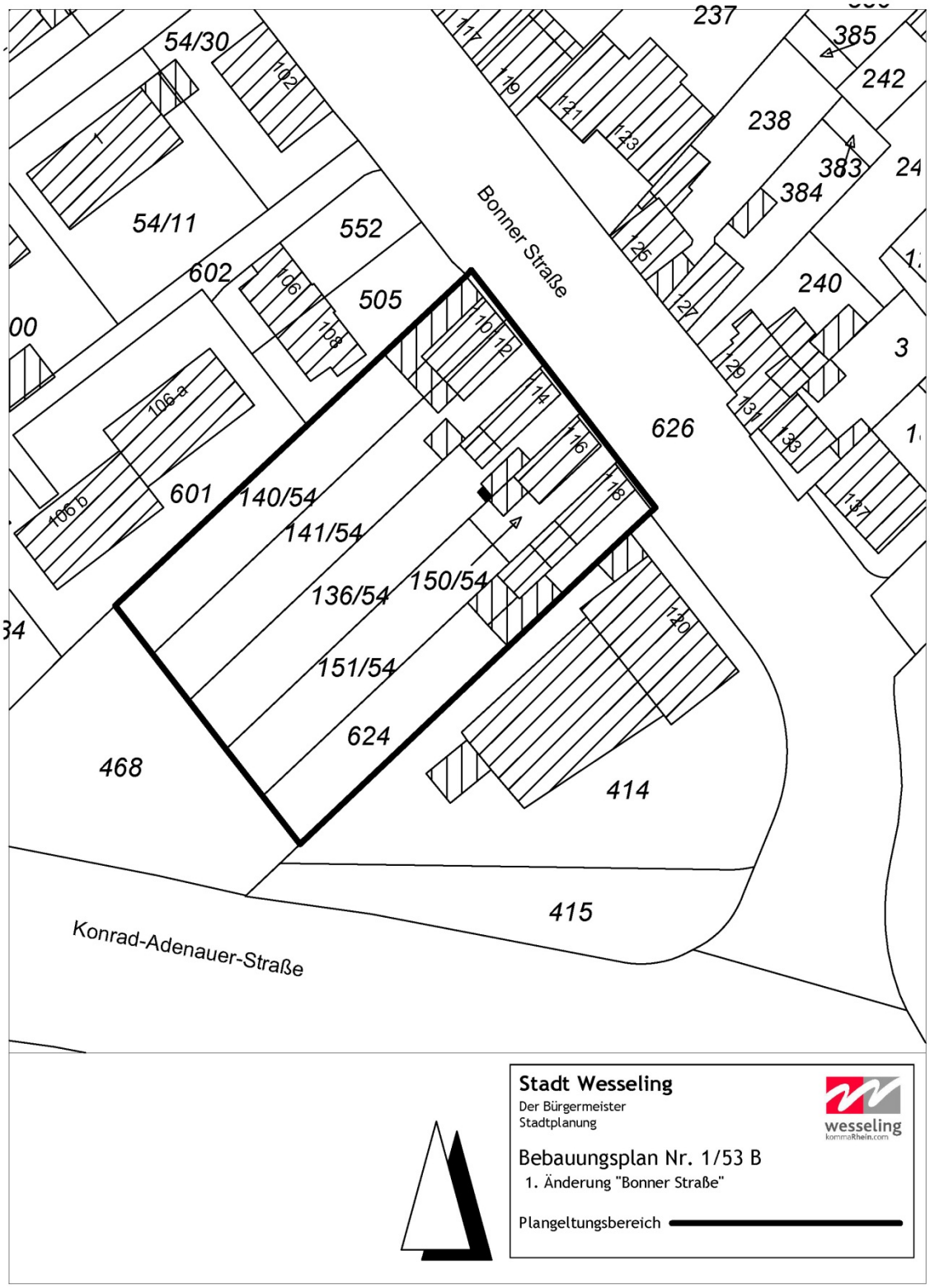

Bekanntmachung über die Wirksamkeit eines Bauleitplans

54. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbeansiedlung Nextpark“, Wesseling-Urfeld

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 die 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbeansiedlung Nextpark Wesseling“ beschlossen. Die Bezirksregierung Köln hat die 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbeansiedlung Nextpark Wesseling“ am 05.03.2013 wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Wesseling am 18.12.2012 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Köln, den 05.03.2013

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
gez. Jeuck“

Mit dieser Bekanntmachung wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbeansiedlung Nextpark Wesseling“ wirksam.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Urfeld und wird im Norden durch einen bestehenden Gewerbebetrieb, im Osten durch die Autobahn A 555 und im Süden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. einen Wirtschaftsweg begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbeansiedlung Nextpark Wesseling“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbeansiedlung Nextpark Wesseling“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB) sind im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren, abrufbar.

Wesseling, den 31.03.2016
Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser

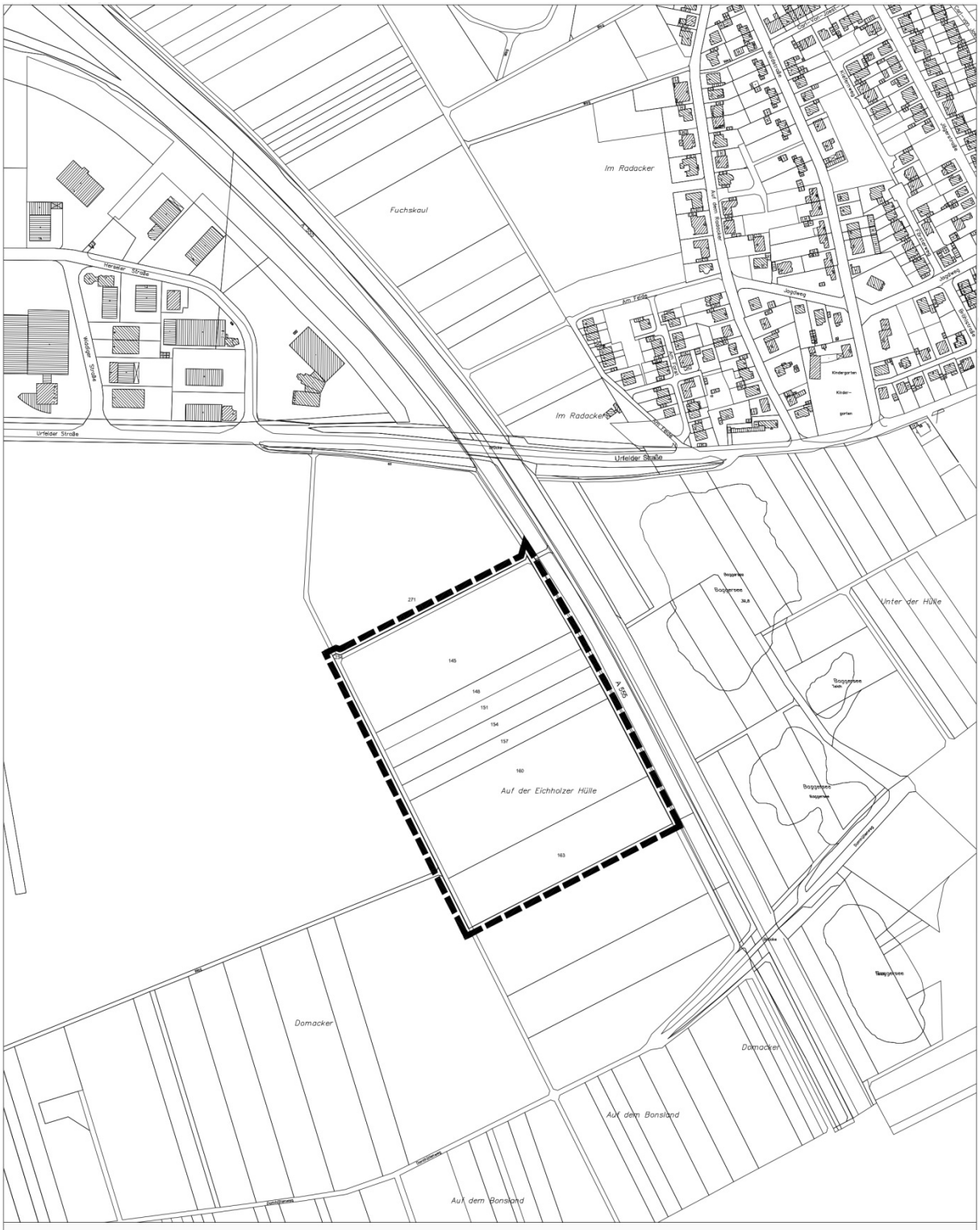

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Stadtplanung

wesseling
kommuRhein.com

54. Flächennutzungsplanänderung

M. 1: 5.000

Geltungsbereich der 54. FNP- Änderung

Anm.: Die dargestellten Flurstücksnummern und -begrenzungen stellen den Sachstand zum Zeitpunkt der Plangenehmigung dar. Abweichungen vom heutigen Liegenschaftskataster sind möglich.

Die Katasterunterlagen sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht vervielfältigt werden.

Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplans als Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4/103.2 „Gewerbeansiedlung Nextpark Wesseling“, Wesseling-Urfeld

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4/103.2 „Gewerbeansiedlung Nextpark Wesseling“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung) als Satzung beschlossen.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4/103.2 „Gewerbeansiedlung Nextpark Wesseling“ in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Urfeld und wird im Norden durch einen bestehenden Gewerbebetrieb, im Osten durch die Autobahn A 555 und im Süden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. einen Wirtschaftsweg begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4/103.2 „Gewerbeansiedlung Nextpark Wesseling“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplans begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4/103.2 „Gewerbeansiedlung Nextpark Wesseling“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) sind im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren abrufbar.

Wesseling, den 31.03.2016
Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser

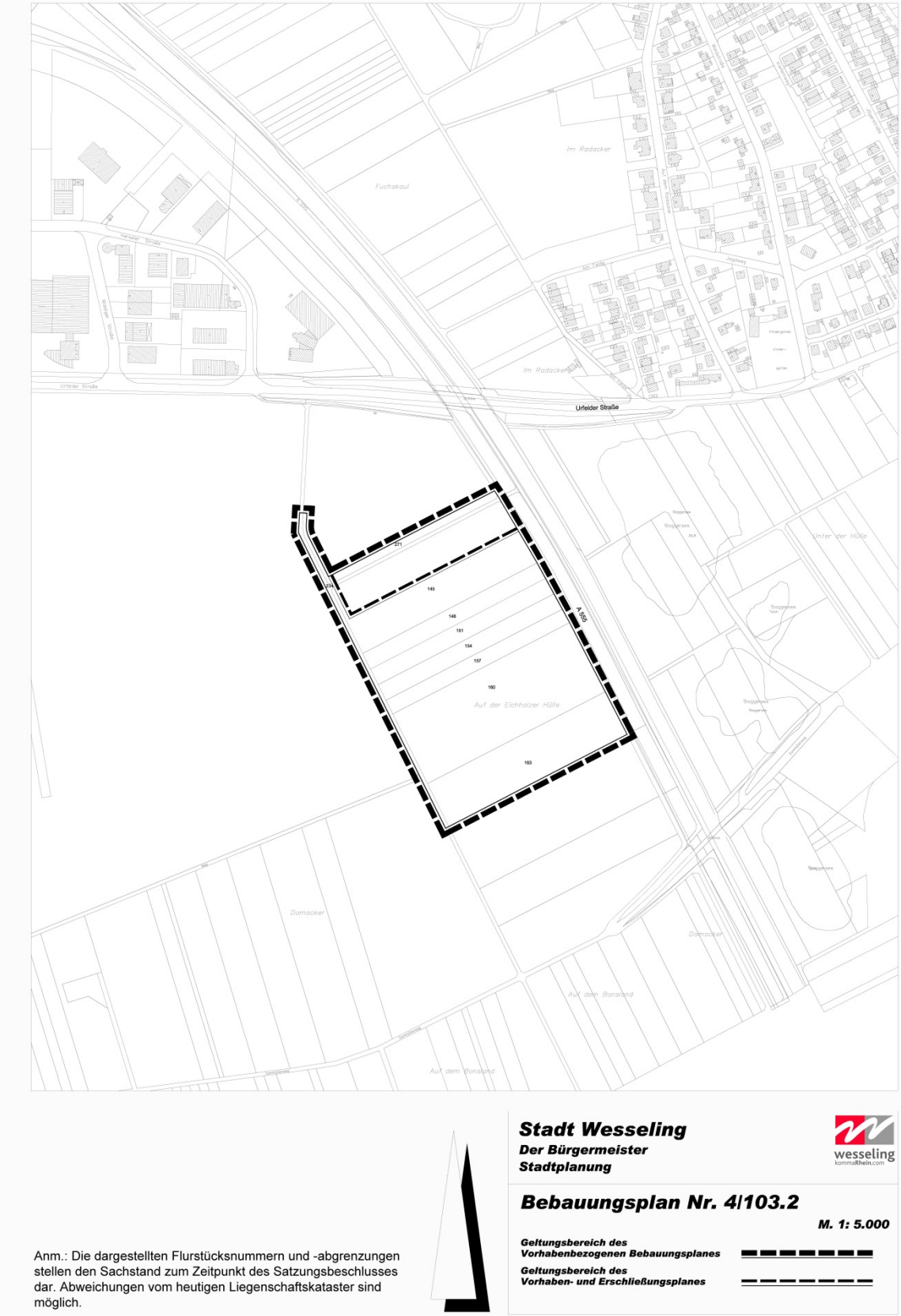

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplans

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4/123, „Kirchstraße/ St. Thomas-Weg“, Urfeld

Am 16.03.2016 ist vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4/123 für das Plangebiet 'Kirchstraße/ St. Thomas-Weg' gemäß den §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Das Aufstellungsverfahren wird entsprechend § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücksflächen zwischen der Kirchstraße 12 und 20 sowie der Rheinstraße 204 und 214 im Ortsteil Urfeld (Gem. Urfeld, Flur 11, Flurstücke 692, 695, 670 und 672, siehe Kartendarstellung).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4/123 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer modernen Wohnanlage mit Tiefgarage auf ehemals gewerblich genutzten Flächen geschaffen werden.

Hinweise (§ 13a Abs. 3 BauGB):

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4/123 „Kirchstraße/ St. Thomas-Weg“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB kann somit verzichtet werden.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bei der Stadt Wesseling, Bereich Stadtplanung, Neues Rathaus, 3. OG Foyer bzw. Zimmer 314-315, während folgender Zeiten informieren:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Es besteht die Möglichkeit, sich in der Zeit vom 18.04.2016 bis einschließlich 29.04.2016 zur Planung zu äußern und Anregungen/Stellungnahmen einzubringen.

Am 28.04.2016 um 18 Uhr findet in der Aula der Neuen Rheinschule, Josef-Kuth-Weg 4, Urfeld, eine Bürgerinformationsveranstaltung zu der Bebauungsplanaufstellung statt. Hierzu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4/123 „Kirchstraße/ St. Thomas-Weg“ sind im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren, abrufbar.

Wesseling, den 05.04.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

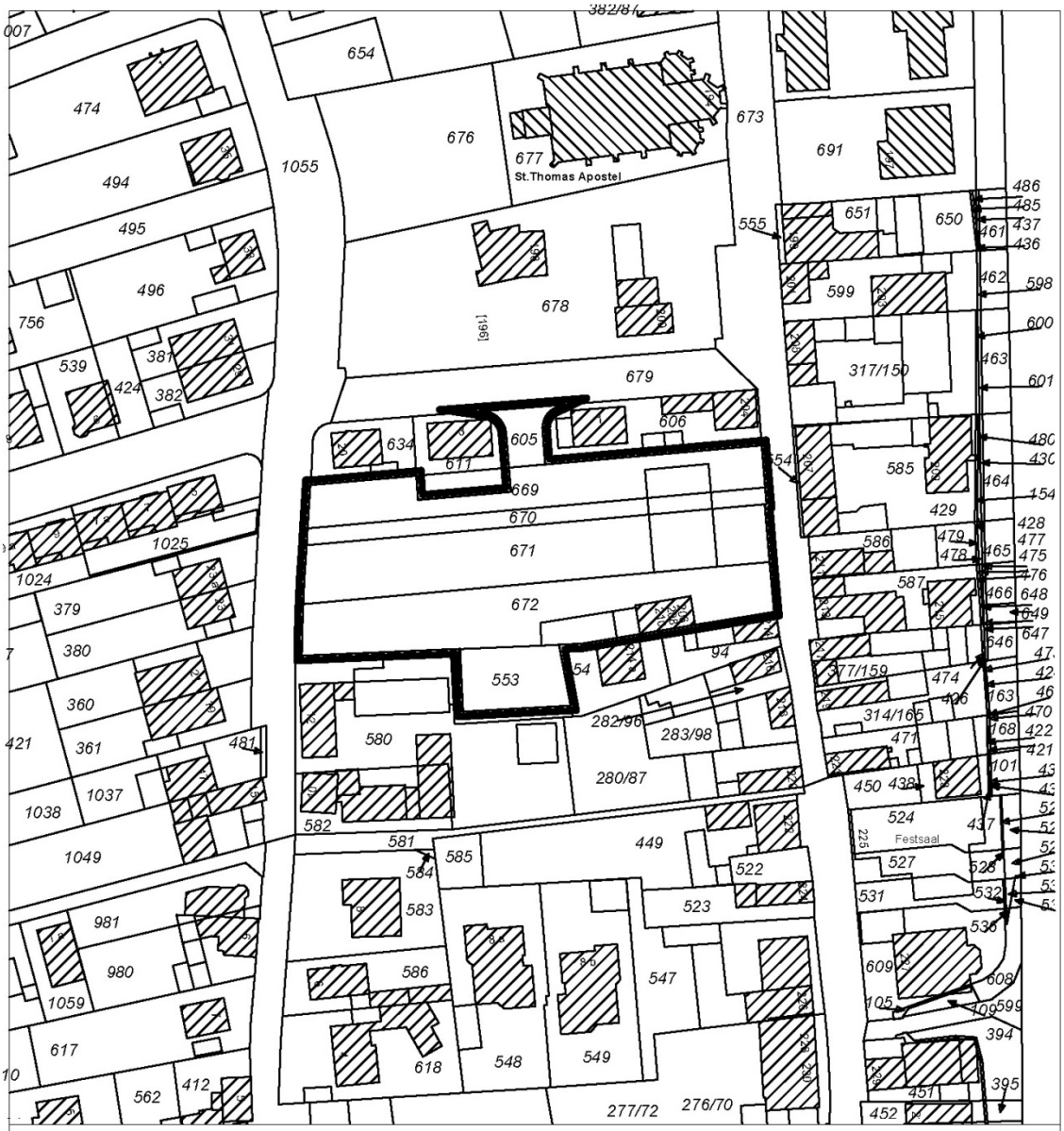

Stadt Wesseling

Der Bürgermeister
Stadtplanung

wesseling
kommaRhein.com

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 4/123 "Kirchstraße/ St.-Thomas-Weg"

Plangeltungsbereich

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling, der Behandlung des Jahresverlustes sowie des abschließenden Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO); Hinweis zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 8. März 2016 auf Empfehlung des Hauptausschusses den Jahresabschluss der Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt. Das Wirtschaftsjahr 2012 schließt mit einem Verlust von 145.787,23 € ab. Durch die bereits im Wirtschaftsjahr zu Lasten des städtischen Haushalts vorgenommene vorläufige Zuweisung von 162.800,00 € wird der Verlust vollständig ausgeglichen. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrags aus dem Vorjahr in Höhe von 157.390,49 € verbleibt ein Überschuss von 174.403,26 €. Dieser Überschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Schreiben vom 14. März 2016 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den folgenden

Abschließenden Prüfungsvermerk

erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Publica Revisionsgesellschaft, Saarbrücken, bedient. Diese hat mit Datum vom 07.10.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

‚Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.‘

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Publica Revisionsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.03.2016

GPA NRW
Im Auftrag

gez.
Harald Debertshäuser“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2012 liegen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung ab Donnerstag, dem 14. April 2016 im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus. Er ist zudem unter der Adresse http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/haushalt2012.php im Internet abrufbar. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Das Rathaus ist geöffnet:

Montag und Donnerstag 07:30 bis 16:00 Uhr,
Dienstag 07:30 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch 07:30 bis 13:00 Uhr,
Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr.

Wesseling, 03. April 2016
Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser